

Rechtsberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Belgien

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 28-29)

a) Belgien ist nach Frankreich, der Schweiz und Italien das vierte Land, in dem die Rechtsschutzversicherung eingeführt wurde (1927). Charakteristisch für den belgischen Markt ist, daß viele belgische Haftpflichtversicherer eine einfache Rechtsschutzversicherung separat oder im Paket mit einer Haftpflichtversicherung anbieten, was zu einer hohen Marktdurchdringung etwa im Bereich des Kraftfahrzeug-Rechtsschutzes und zu einer Dominanz der Kompositversicherer am Markt geführt hat. Fast die Hälfte aller belgischen Versicherungsgesellschaften bieten Rechtsschutzpolicen an. Die Versicherungsbedingungen sind in Ermangelung eines gesetzlichen Regulativs und der Vielzahl der Anbieter uneinheitlich¹.

b) In Belgien garantiert der *Code Judiciaire / Gerechtelijk Wetboek (C.J./G.W.)* den *Avocats* das Monopol von „*représentation*“ und „*plaidoirie*“. Anderen parteifremden Personen ist ein Auftreten vor Gericht nicht erlaubt, noch nicht einmal Anwälten in Ausbildung („*stagiaires*“). Allerdings können sich gemäß Art. 728 § 1 C.J./G.W. Prozeßparteien bis auf einige Ausnahmen vor höheren Gerichten selbst vertreten². Eine Monopolisierung zugunsten der Anwaltschaft im außergerichtlichen Bereich ist hingegen nicht normiert³. Versicherungsunternehmen vertreten daher die Interessen des Versicherungsnehmers in der Regel durch eigenes Personal. Ein Rechtsanwalt oder ein Sachverständiger wird nur dann beauftragt, wenn dies erforderlich ist bzw. den Versicherungsbedingungen entspricht⁴. Allerdings ist die Regulierung des Schadensfalles allein durch den Versicherer regelmäßig nicht möglich, weil der Versicherungsnehmer den Regulierungsvorschlag annehmen muß.

¹ Zur Geschichte und Gegenwart der belgischen Rechtsschutzversicherung *Werner*, Die Rechtsschutzversicherung in Europa, Karlsruhe 1985, S.149f. m.w.N sowie *van Lancker*, Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.37 f.; *ders.*, Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.6 f; *GDV* (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, Hamburg 1997, Belgien, S.1ff.

² *Philippe* in: Tyrrell/Yaqub, The Legal Professions In The New Europe, 2nd edition, London 1996, S.81; *Meijer*, in: Snijder, Access To Justice, Den Haag 1996, S.207.

³ *Eitelberg* in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, Köln 1994, S.111.

⁴ *Schröder-Frerkes*, Konfliktbeilegungsmechanismen in der Rechtsschutzversicherung, Karlsruhe 1991, S.137.

Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag ab, kann er das Verfahren mit Hilfe eines Rechtsanwaltes weiterverfolgen; die Versicherung ist bei Erzielung eines besseren Ergebnisses sodann zur Kostenübernahme verpflichtet⁵. Die Rechtsschutzversicherer und die Anwaltschaft sind bemüht, ihr Verhältnis durch die Etablierung eines paritätisch besetzten Ausschusses, der für die Beilegung von Streitigkeiten bei der Festlegung der Anwaltsgebühren zuständig sein soll, konfliktärmer auszugestalten⁶

c) Rechtsanwälte haben die durch Gesetz eingeräumte Befugnis, ihr Honorar selbst zu bestimmen, so daß die Vergütung der Vertragsfreiheit der Parteien unterfällt. Diese Freiheit wird allerdings beschränkt durch die Kompetenz der Anwaltskammern, Bestimmungen zur Honorarfestsetzung durch ihre Mitglieder zu erlassen sowie Gebühren herabzusetzen, die überhöht sind. Die Brüsseler Anwaltskammer hat unter dieser Prämisse verschiedene Modelle anwaltlicher Vergütung entwickelt, darunter auch ein für Rechtsschutzversicherer interessantes Abonnement-System, aufgrund dessen eine monatliche Pauschale zu zahlen ist, für die im Zeitraum eines Jahres eine vorher vereinbarte Zahl von Fällen bearbeitet wird⁷.

d) Die reinen Verfahrenskosten werden gemäß Artt. 1018ff. C.J./G.W. durch das Gericht nach dessen Ermessen zu Lasten der unterliegenden Partei festgesetzt. Darüber hinaus gehende Kosten müssen die Parteien selbst tragen, so daß vor allem die Kosten der tätigen Rechtsanwälte regelmäßig nicht erstattungsfähig sind⁸.

⁵ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.146; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.154.

⁶ GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, Hamburg 1997, Belgien, S.2.

⁷ Philipe in: Tyrrell/Yaqub, Legal Professions (Fn. 14), S.88.

⁸ Zu Einzelheiten siehe Meijer, in: Snijders, Access, a.a.O. (Fn.14), S.234.